

**Satzung des Zweckverbandes****„aktuelles forum Volkshochschule**

für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden,  
Schöppingen und Südlohn“



**Satzung des Zweckverbandes  
„aktuelles forum Volkshochschule  
für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden  
sowie die Gemeinden Heek, Legden,  
Schöppingen und Südlohn“**

**vom 11. Dezember 2012**

<b>Beschlussdatum</b>	<b>Änderungen §§</b>	<b>Tag der Bekanntmachung</b>	<b>Tag des Inkrafttretens</b>
01.02.1975	-----	30.01.1975	01.02.1975
25.02.1988	§ 9	08.03.1988	09.03.1988
01.12.1988	§ 11	_____	01.01.1989
06.12.2012	Vollständige Überarbeitung	11.12.2012	01.01.2013

## **Satzung des Zweckverbandes**

### **„aktuelles forum Volkshochschule**

für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“



Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „aktuelles forum Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“ hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2012 in Ausführung des Weiterbildungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), folgende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „aktuelles forum Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“ beschlossen:

### **Satzung des Zweckverbandes „aktuelles forum Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“**

**vom 11. Dezember 2012**

#### **Inhalt:**

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz
- § 3 Rechtscharakter, Gliederung und Aufgaben
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform
- § 10 VHS-Ausschuss
- § 11 Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin
- § 12 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin
- § 13 Personalhoheit
- § 14 Leitung der Volkshochschule
- § 15 Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen
- § 16 Hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
- § 17 Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
- § 18 Teilnehmer/innen
- § 19 Mitwirkungsrechte
- § 20 Programm
- § 21 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen
- § 22 Kostendeckung und Haushaltsplan
- § 23 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes
- § 24 Geltung der gesetzlichen Vorschriften
- § 25 Inkrafttreten

## **Satzung des Zweckverbandes**

### **„aktuelles forum Volkshochschule**

für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“



## **§ 1**

### **Verbandsmitglieder**

- (1) Die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn bilden zum Betrieb einer gemeinsamen Volkshochschule einen Volkshochschulzweckverband. Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) vom 31.07.1974 (GV.NW.S.769), i.F.d. Bekanntmachung vom 14. April 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (SGV.NRW. 223) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), sowie dieser Verbandssatzung.

## **§ 2**

### **Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „aktuelles forum Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“.
- (2) Der Zweckverband und die Zweckverbandsverwaltung haben ihren Sitz in Ahaus.

## **§ 3**

### **Rechtscharakter, Gliederung und Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband ist Träger des „aktuellen forums Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“ und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (2) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung (GO NRW). Der Zweckverband nimmt für alle Mitgliedskörperschaften die Aufgaben der Volkshochschule (VHS) nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze wahr. Die Volkshochschule ist nach Fachbereichen gegliedert. Mehrere Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.
- (3) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsgesetz – WbG). Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.
- (4) Das Bildungsangebot der Volkshochschule umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeiten zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Eltern- und Familienbildung ein. Zu diesem Zweck führt die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen in der Form von Vorträgen, Seminaren, Kursen, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen und in sonstigen Arbeits- und Veranstaltungsformen durch.
- (5) Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozentinnen bzw. Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

#### **§ 5 Organe des Zweckverbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.
- (2) Zur Koordinierung und Beratung der VHS-Arbeit wird ein VHS-Ausschuss eingesetzt.

#### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern/innen. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter/innen richtet sich nach der zu Beginn der Wahlzeit der jeweiligen Vertretungskörperschaften maßgeblichen Einwohnerzahl, und zwar entfällt auf je angefangene 5.000 Einwohner je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter. Als Einwohnerzahl gilt der vom Landesbetrieb IT NRW zuletzt fortgeschriebene Bevölkerungsstand zum Stichtag 31. Dezember. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter/innen werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Sofern jeweils mehr als eine/ein Vertreter/in zu benennen ist, muss die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm vorgeschlagene/r Beamtin/Beamter oder Angestellte/r dazu zählen. Die Bestellung erfolgt spätestens innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften.
- (2) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem im Laufe der Wahlzeit die Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der entsendenden Mitgliedskörperschaft gewählt.
- (3) Die Verbandsversammlung bleibt so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem bzw. der bisherigen Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung der Regelungen in der Gemeindeordnung NRW.

#### **§ 7 Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Für eine Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **Satzung des Zweckverbandes**

### **„aktuelles forum Volkshochschule**

für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“



- (2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Sie wird von der bzw. von dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 16 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Verbandsversammlung einberufen werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher fest.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.
- (5) Die Leiterin bzw. der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Das gleiche gilt auch für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher, sofern sie bzw. er nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist. Sofern die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister der Verbandsmitglieder nicht Mitglied in der Verbandsversammlung sind, können sie beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom bzw. von der Vorsitzenden und einer durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführung zu unterzeichnen ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder nach dieser Satzung zu den Aufgaben der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers zählen oder übertragen sind. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
  - a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
  - b) die Haushaltssatzung,
  - c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,
  - d) die Festlegung der Verbandsumlage,
  - e) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der VHS-Leiterin bzw. des VHS-Leiters sowie der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - f) die Beförderung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung der VHS-Leiterin bzw. des VHS-Leiters sowie der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
  - g) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - h) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - i) den Erlass und die Änderung von Honorarordnung, Entgeltordnung sowie Benutzungsordnung,
  - j) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - k) die Fortschreibung des Weiterbildungskonzeptes,

## **Satzung des Zweckverbandes**

### **„aktuelles forum Volkshochschule**

für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“



- l) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen des Verbandes,
  - m) die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - n) die Wahl der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters von Fachausschüssen.
  - o) die Auflösung des Zweckverbandes
- (2) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf die Verbandsvorsteherin bzw. den -vorsteher übertragen. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie/Er erstellt im Zusammenwirken mit der/dem Leiter/in der VHS den Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 9**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für Abstimmungen und Wahlen gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) entsprechend.
- (3) Die Auflösung des Zweckverbandes und die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen eines einstimmigen Beschlusses
- (4) Änderungen der Verbandssatzung und die Aufnahme weiterer Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied kann ohne Zustimmung der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 23 dieser Satzung aus dem Verband ausscheiden.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in der Münsterland-Zeitung und in den Westfälischen Nachrichten sowie auf der Internetseite des aktuellen Forums Volkshochschule. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999, (SGV. NRW. 2023) entsprechend Anwendung.

## **§ 10**

### **VHS-Ausschuss**

- (1) Zur Beratung der VHS-Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Kommunen bildet die Verbandsversammlung einen Fachausschuss. Er führt die Bezeichnung „VHS-Ausschuss“.
- (2) Er besteht aus
  - a) elf von der Verbandsversammlung gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder aus der Verbandsversammlung nach dem Anteilsverhältnis, das sich aus § 6 Abs. 1 ergibt. Hierbei muss jede Mitgliedskommune mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

## Satzung des Zweckverbandes

### „aktuelles forum Volkshochschule

für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“



- b) zwei von der Dozentenversammlung gewählte Vertreterinnen oder Vertreter. Ihre Wahlzeit erstreckt sich auf 2 Jahre;
- c) zwei vom Hörerrat gewählte Vertreterinnen oder Vertreter. Ihre Wahlzeit erstreckt sich auf 2 Jahre;
- d) vier auf Vorschlag des VHS-Leiters bzw. der VHS-Leiterin von der Zweckverbandsversammlung gewählte beratende fachkundige Personen. Diese müssen ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedskommune des Zweckverbandes haben.

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher, ihre/seine Stellvertretung und die VHS-Leiterin bzw. der VHS-Leiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Funktion teil.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied (Abs. 2 lit. a bis c) sowie für die beratenden fachkundigen Personen (Abs. 2 lit. d) ist eine Stellvertretung zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, erfolgt die Nachbesetzung in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 und 3.

- (3) Der VHS-Ausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Er wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin fest. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.
- (4) Hauptamtliche bzw. hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter/innen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der VHS-Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Er bereitet die erforderlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung vor. Dabei berät und beschließt der VHS-Ausschuss insbesondere über
    - Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
    - Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
    - Vorschläge für Benutzungs-, Entgelt- und Honorarordnungen,
    - Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
    - Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Volkshochschule;
  - b) er verabschiedet das Weiterbildungsprogramm im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.
- (6) Die Mitglieder des bestehenden VHS-Rates werden mit Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ablauf dieser Wahlperiode (30. Juni 2014) ohne eine erneute Wahl Mitglieder des neuen VHS-Ausschusses.

## § 11

### Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister oder mit Zustimmung ihrer bzw. ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der leitenden Dienstkräfte oder der Beigeordneten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers sowie ihrer/seiner Stellvertreter(in) entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher kann Aufgaben auf die VHS-Leitung delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen. Er bzw. sie

## **Satzung des Zweckverbandes**

### **„aktuelles forum Volkshochschule**

für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“



schließt mit der Leitung der Volkshochschule Zielvereinbarungen zur Umsetzung der strategischen und wirtschaftlichen Ziele.

- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher kann sich zur Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung seiner Stadt/Gemeinde bedienen.

## **§ 12**

### **Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung. Die Entscheidung darüber, was Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, wird in das pflichtgemäße Ermessen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers gestellt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Er bzw. sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher und von ihrer bzw. seiner Vertretung oder einer/einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten/Beamtin, einer/einem tariflich Beschäftigten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 13**

### **Personalhoheit**

- (1) Der Zweckverband ist Arbeitgeber und Dienstherr für die dort hauptberuflich Beschäftigten. Der Zweckverband kann aufgrund seiner Personalhoheit im Rahmen des Stellenplans Personal einstellen.
- (2) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) gilt für den Zweckverband „aktuelles forum Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“ entsprechend.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher und durch die Leiterin bzw. den Leiter der VHS. Urkunden für die Leiterin bzw. den Leiter der VHS unterzeichnen die verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und die bzw. der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten werden durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher und der bzw. den Leiter der VHS unterzeichnet.

## **§ 14**

### **Leitung der Volkshochschule**

- (1) Die VHS wird von einer/einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter geleitet. Er wird dabei in seiner Leitungsfunktion von den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der hauptamtlichen Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter unterstützt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der VHS ist für die pädagogische Arbeit in der VHS verantwortlich. Er oder sie hat insbesondere folgende Aufgaben:



## **Satzung des Zweckverbandes**

### **„aktuelles forum Volkshochschule**

für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“



- a) das Weiterbildungsangebot langfristig zu planen,
- b) den Programmentwurf aufzustellen und das Programm nach der Genehmigung umzusetzen,
- c) die Ermittlung der Haushaltsvoranschläge für die Volkshochschule sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Honorar- und Gebührenordnungen sowie sonstiger Satzungen und Regelwerke.
- d) an den von der Volkshochschule mitbenutzten Einrichtungen der Mitgliedskommunen neben dem jeweiligen Hausmeister das Hausrecht auszuüben,
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Arbeit der Volkshochschule,
- f) die Durchführung von Programmen und Projekten in Absprache mit dem Verbandsvorsteher oder Verbandsvorsteherin,
- g) das Qualitätsmanagement
- h) die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Sitzungen der Zweckverbandsversammlung, des VHS-Ausschusses, des Dozentenrates und des Hörerrats,
- i) die Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **§ 15**

### **Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen**

- (1) An der VHS sind hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen tätig, die auch eigene Lehrveranstaltungen durchführen.
- (2) Sie sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für
  - a) die pädagogische und organisatorische Leitung des Fachbereiches,
  - b) die Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und Referenten/innen im jeweiligen Fachbereich,
  - c) die Einladung und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs,
  - d) die Erarbeitung des Entwurfs des Programms sowie die Mitwirkung bei der Ermittlung der Haushaltsvoranschläge für den jeweiligen Fachbereich,
  - e) regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen mit der Leiterin oder dem Leiter der VHS, der oder die sie hierbei über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereichs zu informieren haben,
  - f) Anleitungen und Anweisungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in berufsqualifizierenden Lehrgängen.
  - g) Stellen- und Praktikumsuche sowie Teilnehmeraquise
  - h) sozialpädagogische und unterrichtende Tätigkeiten.
- (3) Die weiteren Aufgaben der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt der Geschäftsverteilungsplan der VHS.

## **§ 16**

### **Hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen**

- (1) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der VHS sind für die Erledigung der mit dem Betrieb der Volkshochschule anfallenden Verwaltungsarbeiten zuständig.

- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung (Verwaltungsleiter/in) ist die/der für das Finanzwesen zuständige Beschäftigte. Sie bzw. er ist an allen Planungen mit finanziellen Auswirkungen zu beteiligen.
- (3) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der VHS wirken nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes bei der Planung, Organisation und Durchführung der VHS-Arbeit und aller mit dem Betrieb der Volkshochschule zusammenhängenden Angelegenheiten mit. Sie treten in der Regel mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.

### **§ 17**

#### **Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben werden in dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag festgelegt. Die Honorare und die sonstigen Entschädigungen richten sich nach der Honorarordnung.
- (2) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen gehören den pädagogischen Konferenzen ihres Fachbereiches an. Die Teilnahme an den Konferenzen im Zusammenhang mit den abschlussbezogenen Lehrgängen ist Pflicht.
- (3) Auf Einladung der Leiterin der VHS oder des Leiters der VHS treten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, soweit sie die Kurse leiten, in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt - mindestens jedoch einmal jährlich - zu einer Versammlung (Dozentenversammlung) zusammen. Aufgaben der Versammlung sind:
  - a) Vorschläge zum Programmentwurf und zur Programmgestaltung,
  - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
  - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
  - d) Anregungen für den VHS-Ausschuss,
  - e) die Wahl von zwei Vertreterinnen oder Vertretern und ihre Stellvertretungen für den VHS-Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die VHS-Leiterin bzw. der VHS-Leiter beruft die Dozentenversammlung im Einvernehmen mit den Dozentenvertreterinnen bzw. -vertretern im VHS-Ausschuss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein und leitet die Sitzung. Die Dozentenversammlung wählt für 2 Jahre jeweils in ihrer letzten Sitzung vor Ablauf der Amtsperiode der Dozentenvertretungen im VHS-Ausschuss zwei Mitglieder und deren Stellvertretungen. Diese vertreten gleichzeitig auch die Interessen der Dozentschaft gegenüber der VHS-Leitung. An den Dozentenversammlungen nimmt mindestens ein Mitglied der VHS-Leitung mit beratender Stimme teil.

### **§ 18**

#### **Teilnehmer/innen**

- (1) Die Veranstaltungen der VHS sind jedem zugänglich.
- (2) Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltung oder der begrenzten Aufnahmefähigkeit der VHS erforderlich ist.

## **Satzung des Zweckverbandes**

### **„aktuelles forum Volkshochschule**

für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“



- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden in der Regel Entgelte erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der Entgeltordnung der VHS.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltungen eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher und dessen Stellvertretung.
- (5) Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher und ihre bzw. seine Stellvertretung haben folgende Aufgaben:
  - a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer gegenüber der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter der VHS,
  - b) Vertretung der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer im Hörerrat
  - c) Vorschläge zum Programmentwurf und zur Programmgestaltung,
  - d) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
  - e) Anregungen für den VHS-Ausschuss,
- (6) Die Kurssprecherinnen und -sprecher (Hörerrat) treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt, mindestens jedoch einmal pro Jahr, zu einer Versammlung zusammen. Die Einladung zu der Versammlung ergeht durch den Leiter oder die Leiterin der VHS spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Leiterin/ Der Leiter der VHS leitet die Sitzungen des Hörerrates. Der Hörerrat wählt jeweils in seiner letzten Sitzung vor Ablauf der Amtsperiode der Hörerververtretungen im VHS-Ausschuss zwei Mitglieder und deren Stellvertretungen. Diese vertreten gleichzeitig auch die Interessen der Hörerschaft gegenüber der VHS-Leitung. An den Hörerversammlungen nimmt mindestens ein Mitglied der VHS-Leitung mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Leiterin bzw. der Leiter der VHS gewährleistet, dass die Mitwirkungsrechte nach § 4 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz (WbG NRW) durch regelmäßige Versammlungen sichergestellt sind.

## **§ 19**

### **Mitwirkungsrechte**

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter der VHS, die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter sowie die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter(innen) treten regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Quartal, zu einer Leitungskonferenz zusammen. Die Leitungskonferenz wird vom VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin einberufen. Sie bespricht Grundsätze der pädagogisch-inhaltlichen Ausrichtung sowie der Arbeitsorganisation.
- (2) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter(innen) treten regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Planungskonferenz zusammen, in der die Bildungsangebote des laufenden Semesters evaluiert und die Bildungsangebote des kommenden Semesters konzipiert werden. Die Planungskonferenz wird von der VHS-Leiterin bzw. vom VHS-Leiter einberufen.
- (3) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter(innen) im Verwaltungsdienst sowie die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter(innen) treten regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu einer Mitarbeiterversammlung zusammen. Die Mitarbeiterversammlung wird von der Verwaltungsleiterin bzw. vom Verwaltungsleiter in Absprache mit der Personalobfrau bzw. dem Personalobmann und der VHS-Leiterin bzw. dem VHS-Leiter einberufen. Die Mitarbeiterversammlung thematisiert aktuelle organisatorische Arbeitsabläufe, sie stellt den Austausch zwischen der pädagogischen Arbeit und der Verwaltungsarbeit sicher und gibt allen Mitarbeiter(innen) die Gelegenheit, ihre Anliegen gegenüber der VHS-Leitung und der Verwaltungsleitung vorzubringen.

## **§ 20 Programm**

- (1) Das Programm der VHS wird für ein Semester aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Das Programm soll in seinem Angebot die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Zweckverbandsgebietes und der Mitgliedskommunen berücksichtigen.

## **§ 21 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

Die VHS ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitgliedskommunen zusammenarbeiten.

## **§ 22 Kostendeckung und Haushaltsplan**

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen die für die Volkshochschularbeit in ihrem Gebiet erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Sie tragen gleichzeitig die für die sachgerechte Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten. Die Betriebskosten für die Geschäftsstelle trägt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.
- (3) Die Höhe der von den Mitgliedern an den Zweckverband zu leistenden Umlagebeträge bemisst sich zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder (als maßgeblich gelten die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW ermittelten und den Finanzzuweisungen an die Mitglieder im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen) und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der nach Mitgliedskommunen aufzuschlüsselnden und zuzurechnenden Kursstunden der dem betreffenden Haushaltsjahr voraufgehend durchgeführten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Mitgliedskommunen leisten jährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli einen Teilbetrag auf die Umlage. Er beläuft sich für jeden Zahlungstermin auf die Hälfte des Haushaltsansatzes für das betreffende Haushaltsjahr. Über- und Unterdeckungen können am Jahresende ausgeglichen werden.
- (5) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushaltsplan nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW.
- (6) Die örtliche Prüfung wird auf den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus übertragen. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

## **§ 23 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes**

- (1) Zweckverbandsmitglieder können aus dem Zweckverband ausscheiden. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden, ist der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich mitzuteilen. Hierzu bedarf es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft der jeweiligen Mitgliedskommune. Das

## **Satzung des Zweckverbandes**

### **„aktuelles forum Volkshochschule**

für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn“



Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens drei Jahre nach dessen Beitritt möglich. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören, eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach dem Beschluss über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen, wobei das in den Zweckverband eingebrachte Vermögen an die einbringenden Mitgliedskommunen zurückfällt.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagebeiträge verpflichtet; es kann auch zu Umlagebeiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes oder einer Änderung der Aufgaben werden die hauptamtlich tätigen Beamten/innen und tariflich Beschäftigten von der Rechtsnachfolgerin bzw. vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen.

Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolge aufgelöst, werden die Bediensteten unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Versammlung übernommen. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen. Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet Satz 3 Anwendung, sofern diese Dienstkräfte für den Betrieb des Zweckverbandes nicht unverzichtbar sind.

Die Versammlung kann bestimmen, dass Mitglieder, welche kein Personal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben.

## **§ 24**

### **Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Soweit das Weiterbildungsgesetz (WbG), das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) oder diese Satzung keine Regelungen enthalten, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW), des Landesbeamtengesetzes und des Personalvertretungsgesetzes Anwendung.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Diese Zweckverbandssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung für einen Zweckverband als Träger des aktuellen forums Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn vom 30. Januar 1975 sowie die Satzung für das aktuelle forum Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn vom 21. Februar 1975 außer Kraft.